

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 13. März 2024

Nummer 11

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse der 26. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 6. März 2024 **62**
 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ **64**
- Die Satzung wird als Anhang beigelegt. **64**
- Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 133 Abs. 1, 60 und 71 Sozialgesetzbuch V

Die Vereinbarung wird als Anhang beigelegt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

1. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.03.2024 **65**
2. Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 20.03.2024 **65**
3. Gemeinsame Sondersitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Sanierungsausschusses am 21.03.2024 **66**
4. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 03.04.2024 **67**
5. Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale) **67**
6. Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg, Sanierungsaufhebungssatzung und Hinweis auf die Ersatzbekanntmachung der Sanierungsaufhebungssatzung durch Auslegung **67**

7. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104, Kennwort: „Sondergebiet Pferdehaltung in Peißen“ **67**
8. Veröffentlichung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet“ **67**

Die Bekanntmachungen Punkte 5 – 8 sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, Kreistagsbüro
1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse der 26. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 6. März 2024

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner **26. Sitzung** am **6. März 2024** in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

➤ **Wirtschaftsplan 2024 – Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/0626/2024/5 (inkl. Nachtrag)

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (KWB) für das Wirtschaftsjahr 2024 in der als Anlage beigefügten Form.

Der Wirtschaftsplan weist

im Erfolgsplan

| | |
|---|----------------|
| 1. Erträge in Höhe von gesamt | 27.585.190 EUR |
| a. darunter Abfallentsorgung | 23.240.550 EUR |
| b. darunter Straßenbauverwaltung/ -unterhaltung | 4.344.640 EUR |
| 2. Aufwendungen in Höhe von gesamt | 27.562.040 EUR |
| a. darunter Abfallentsorgung | 23.217.400 EUR |
| b. darunter Straßenunterhaltung | 4.344.640 EUR |

im Vermögensplan

| | |
|--|----------------|
| 1. einen Finanzierungsbedarf in Höhe von | 24.202.880 EUR |
| 2. Finanzierungsmittel in Höhe von | 24.202.880 EUR |

aus.

2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem Liquiditätskredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

➤ **Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 bis 2032**

Beschluss Nr. B/0625/2024/6

Der Kreistag beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032“ ist Bestandteil des Beschlusses.

➤ **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2024**

Beschluss Nr. B/0624/2024/7 (inkl. Antrag)

Der Kreistag beschließt die anliegende Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2024, deren Teil der Haushaltsplan ist.

Die Anlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2024“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Änderungsantrag Nr. Ä/0009/2024/7

Der Kreistag beschließt, die Erhöhung von 30 % auf 40 % mit einer Summe von 120.000.00 EUR aus dem Haushalt des Salzlandkreises zu entnehmen und bei den 30 % zu bleiben, zu denen der Salzlandkreis auch verpflichtet ist.

- Heilung Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss Nr. B/0623/2024/9 (inkl. Änderungsantrag)

Der Kreistag beauftragt den Landrat, Verhandlungen mit den Kommunen aufzunehmen, die eine Rücknahme ihrer Klagen gegen die Kreisumlagebescheide für Jahre ab 2023 rückwirkend in Aussicht stellen.

Die daraus erwachsenen Vereinbarungen werden jeweils dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei kommen jedoch nur Vereinbarungen in Betracht, für die bis zum 30.06.2024 zwischen den Verwaltungen einvernehmliche Ergebnisse erzielt worden sind.

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0616/2024/10

Der Kreistag beschließt die anliegende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis.

- Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit der Klage der Gemeinde Giersleben gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss Nr. B/0627/2024/11

Der Kreistag beschließt die Einlegung von Rechtsmitteln (Antrag auf Zulassung der Berufung, nachfolgend Berufung, sofern diese durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2023, Az. 9 A 99/21 MD.

- Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreiswahlausschusses (sog. Erfriechungsgeld) für die Kreistagswahl des Salzlandkreises am 9. Juni 2024

Beschluss Nr. B/0630/2024/12

Der Kreistag beschließt, für den für die Kreistagswahl am 9. Juni 2024 zu gewährenden Ersatz des Aufwandes der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreiswahlausschusses je Sitzung eine Pauschale in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen.

- Beendigung der GESAS mbH durch Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung auf die BQI mbH Schönebeck

Beschluss Nr. B/0615/2024/13

Der Kreistag beschließt:

1. Die Beendigung der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH (GESAS mbH) durch Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 46 ff UmwG mit der Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck (BQI mbH).

2. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEASAS mbH den erforderlichen Beschlüssen zur Verschmelzung der Gesellschaft mit der BQI mbH zuzustimmen.

➤ Umstellung auf Bezahlkarten

Beschluss Nr. TA/0018/2024/14 (Einbringer: CDU-Fraktion)

Der Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird gebeten, die Einführung von Bezahlkarten anstatt der Ausgabe von Bargeld an asylsuchende Menschen und eine Bewerbung beim Land als Modelllandkreis für die im Jahr 2024 geplante Einführung der Bezahlkarte zu prüfen.

gez.
i.V. Michling
Landrat

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Die Satzung wird als Anhang beigefügt.

- Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 133 Abs. 1, 60 und 71 Sozialgesetzbuch V

Die Vereinbarung wird als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

1. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.03.2024

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.03.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2024
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0786/24
3. Jahresrechnung 2019 - Jahresrechnung der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2019 und Entlastung des Oberbürgermeisters
Beschlussvorlage 0791/24
4. Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Bernburg (Saale) - Stichtag 31.12.2023
Informationsvorlage IV 0249/24
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2024
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

6. Stand der Aufbereitung spekulativer Derivatgeschäfte beim AV Köthen
Informationsvorlage IV 0248/24
7. 4. Quartalsbericht 2023 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage IV 0247/24
8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader
Ausschuss-
vorsitzender

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

2. Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 20.03.2024

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 20.03.2024

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24. Januar 2024
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bernburg (Saale) 2020 - 2021
Informationsvorlage IV 0242/24
3. Gründung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Salzlandkreis (GPV SLK)
Beschlussvorlage 0773/24
4. Bestätigung der Mitglieder des Behindertenbeirates
Beschlussvorlage 0789/24
5. Förderung der Arbeit von Selbsthilfegruppen, gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2024
Beschlussvorlage 0790/24
6. Übersicht über die Förderanträge für das Jahr 2024 im Bereich der Jugendarbeit
Informationsvorlage IV 0246/24
7. Zuschuss an freie Träger der Jugendarbeit für den OT-Bereich 2024
Beschlussvorlage 0776/24
8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Januar 2024
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Karsten Noack gez. Dr. Silvia Ristow
Vorsitzender des Oberbürgermeisterin
Ausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

3. Gemeinsame Sondersitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Sanierungsausschusses am 21.03.2024

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.03.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- c) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

3. Grundhafter Ausbau Friedensallee Abschnitt D2 und D3, hier: Vergabe von Planungsleistungen
Beschlussvorlage 0787/24
4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin
und Vorsitzende des gemeinsamen
Ausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

4. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 03.04.2024

Am 3. April 2024 um 15:30 Uhr findet im Ratssaal der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und der Ortschaftsräte statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
3. Vorstellung der eingegangenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und der Ortschaftsräte und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
4. Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl der Stadt Bernburg (Saale) und der Ortschaftsräte

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Bernburg (Saale), 11. März 2024

gez. Hohl
Wahlleiter

5. Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale)

6. Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg, Sanierungsaufhebungssatzung und Hinweis auf die Ersatzbekanntmachung der Sanierungsaufhebungssatzung durch Auslegung

7. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104, Kennwort: „Sondergebiet Pferdehaltung in Peißen“

8. Veröffentlichung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet

Die Bekanntmachungen Punkte 5 – 8 sind als Anhang beigefügt.

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 6. März 2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 10. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2010 S. 612), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 6. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 52/2023 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 16 um Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Salzlandkreises.“


§ 16 um Abs. 3 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale),

12. März 2024


Markus Bauer
Landrat



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die

**"Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens"
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 133
Abs. 1, 60 und 71 Sozialgesetzbuch V**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 16.01.2024

i.V.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



**Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der Knappschaft,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Stadt Halle/Saale
An der Feuerwache 5
06124 Halle (Saale)

(Träger)

sowie der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

~~SULFG Zentral 23.11.2023~~
Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2023 bis 31.12.2023

- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG),solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW:

Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.

Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.

Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage

SULFG Zentral 23-11-2023
Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2023 bis 31.12.2023

des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.
- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifikennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9

Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 17.01.2023

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2023 bis 31.12.2023

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des
Intensivtransportwagens**

Träger

Halle/Saale, 16.01.2023

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

08100 Halle (Saale)

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 23.1.23

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
39126 Magdeburg Docler-Eisenbart-Ring 2

Kostenträger

Magdeburg, AOK Sachsen-Anhalt

19. JAN. 2023

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 08. FEB. 2023

IKK gesund plus

Hannover,

BKK LANDESVERBAND MITTE

Olvenstedter Chaussee 426 • 39130 Magdeburg
.. Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 141

BKK Landesverband Mitte,

Cottbus, 08.11.2023

KNAPPSCHAFT

Kassel, 28.11.2023

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 4.12.2023

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 14. Nov. 2023

DGUV, Landesverband Nordwest

SULFG Zentral 23.11.2023

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2023 bis 31.12.2023

Anlage 1 - Qualitätskriterien

Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Anlage 3 - Übersicht zu Tarifennummern und Abrechnungspositionennummern
(DTA)

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarzteinsatzdienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunke
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Anlage 2
zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) –
Benutzungsentgelte

§ 1
Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2023 bis 31.12.2023:

| | Pauschalentgelt | Positionsnummern |
|------------------|------------------------|-------------------------|
| | EUR: | für Abrechnung: |
| ITW | 408,38 | laut Anlage DTA |
| Notarzt | 378,81 | laut Anlage DTA |
| Kilometerentgelt | 1,77 | laut Anlage DTA |

Anlage 3 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW)

Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern für den DTA

| <i>RD Bereich IK 601506606</i> | <i>Abrechn. Code</i> | <i>Tarif KZ</i> | <i>Abrechnungs- positions- nummer</i> | <i>Entgelt in Euro</i> | <i>Erläuterungen</i> |
|------------------------------------|--------------------------|---------------------|---|----------------------------|--|
| | 41 | 14854 | | | 01.01.2023-31.12.2023 |
| | | | | | |
| | | | | | Ei |
| | | | 171201 | 408,38 | ITW Grundgebühr - stationäre KH-Behandlung |
| | | | 171203 | 408,38 | ITW Grundgebühr - Verlegung |
| | | | 173900 | 1,77 | ITW Kilometerentgelt |
| | | | 190000 | 378,81 | Notarztpauschale |
| | | | 177000 | 0,00 | ITW Leitstellenentgelt |
| | | | 179100 | 0,00 | ITW Verwaltungskostenpauschale |
| | | | | | |
| | | | | | |

Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung der Stadt Bernburg (Saale) und ist ehrenamtlich tätig. Er soll zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, zur Selbstbestimmung und zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beitragen. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

§ 2 Aufgaben, Rechte & Pflichten

Der Behindertenbeirat ist Beirat im Sinne des § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutrale Interessenvertretung. Er führt die Bezeichnung „Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Bernburg (Saale)“.

Der Behindertenbeirat kann in Angelegenheiten, die die Interessen der behinderten Menschen der Stadt Bernburg (Saale) betreffen oder berühren, gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

Insbesondere soll dies folgende Bereiche betreffen:

- Planungsprozesse für Wohnumfeld, barrierefreies Wohnen und Infrastruktur,
- Verkehrsplanung samt öffentlichem Personennahverkehr,
- barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen,
- Maßnahmen in den Bereichen Teilhabe, Gesundheit, Selbsthilfe und Unterstützung für behinderte Menschen,
- sonstige relevante Themen für Menschen mit Behinderung.

Der Behindertenbeirat reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale), ein.

§ 3 Zusammensetzung, Berufung und Amtszeit des Behindertenbeirates

(1) Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung kann jeder Einwohner der Stadt

Bernburg (Saale) werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und selbst behindert nach § 1 S. 3 dieser Satzung ist oder einen Menschen mit Behinderung betreut.

Die Mehrheit der Mitglieder soll selbst von einer Behinderung im Sinne des § 1 S. 3 dieser Satzung betroffen und Einwohner der Stadt Bernburg (Saale) sein.

Personen, die nicht selbst von einer Behinderung betroffen sind und nicht in der Stadt Bernburg (Saale) wohnen, können sich um die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat bewerben, wenn sie sich beruflich oder ehrenamtlich mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) befassen. Außerdem können sich Personen bewerben, die einen oder mehrere Menschen mit Behinderungen betreuen und mit diesen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind.

- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden vom Stadtrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Über die Beendigung von Mitgliedschaften wird im Stadtrat informiert.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt mindestens drei und höchstens sechs. Gehören dem Behindertenbeirat mehr als sechs Mitglieder an, so werden die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates von den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der berufenen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig aus dem Behindertenbeirat aus, so kann für den Rest dessen ursprünglicher Amtszeit aus dem Kreis der berufenen Mitglieder ein neues stimmberechtigtes Mitglied gewählt werden.
- (5) Nach Ablauf des Berufungszeitraumes verbleiben die Mitglieder des Behindertenbeirates solange im Amt, bis die neuen Mitglieder des Behindertenbeirates durch den Stadtrat berufen sind.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Behindertenbeirat aus, kann für den Rest dessen Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Wird die Mindestzahl von 3 Mitgliedern unterschritten, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (6) Ein Vertreter der Stadtverwaltung –Sozialamt– ist der Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Behindertenbeirat und wird mit beratender Stimme in die Leitung des Beirates aufgenommen.

§ 4

Organisation und Vorstand

- (1) Die Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer des Berufungszeitraums.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus der Leitungsfunktion aus, so ist ein neuer Vorsitzender zu wählen.
- (3) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat kann im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen und auch ändern.

§ 6 Sitzungen des Behindertenbeirates

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden entsprechend dem Arbeitsplan und nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr statt. Dreimalig aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Behindertenbeirat.
- (2) Der Koordinator lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Behindertenbeirates ein und informiert über die Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. An den Sitzungen sollten nach Möglichkeit alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (4) Bei den Sitzungen des Behindertenbeirates und seiner Arbeitsgruppen können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner berührt sind. Sie sollten möglichst barrierefrei gestaltet werden.
- (6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Koordinator eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat zu enthalten:
 - Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung,
 - Namen der anwesenden Mitglieder sowie Gäste,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - behandelte Tagesordnungspunkte,
 - gestellte Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.
- (7) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Behindertenbeirates zu unterzeichnen und innerhalb einer angemessenen Frist vom Koordinator an alle Mitglieder weiterzuleiten.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag erneut abzustimmen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abstimmungen erfolgen offen und werden protokolliert.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit wird über die Arbeit des Behindertenbeirates durch den Koordinator (in Abstimmung mit dem Vorsitzenden) über die Presse und die Homepage der Stadt Bernburg (Saale) informiert. Veröffentlichungen sind mit der Pressestelle der Stadtverwaltung abzustimmen.

§ 9 Haushaltsmittel

Die Arbeit des Behindertenbeirates wird von der Stadt Bernburg (Saale) finanziell unterstützt. Der Beirat ist zur sparsamen Verwendung der Haushaltsführung verpflichtet. Die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates und dem Koordinator.

§ 10 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Es finden die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale) vom 30.09.2019 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 270 vom 07.11.2019, S. 4-5) außer Kraft.

Bernburg (Saale), ... **28. NRZ 2024**



Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung über den Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg, Sanierungsaufhebungssatzung

und

Hinweis auf die Ersatzbekanntmachung der Sanierungsaufhebungssatzung durch Auslegung

1. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Bernburg (Saale) zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg, Sanierungsaufhebungssatzung.

Der Sanierungsaufhebungssatzung ist gemäß § 1 Abs. 2 ein Lageplan als Anlage beigelegt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Der Lageplan kann nicht maßstabsgetreu (1:2000) veröffentlicht werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 12.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale), Nr. 260 vom 03.01.2019, S. 11-18), zuletzt geändert am 08.08.2023 (Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 36 vom 16.08.2023) durch Auslegung bei der Stadt Bernburg (Saale), Schloßstraße 11, 06406 Bernburg (Saale) – Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Rathaus II, Raum 218. Die Satzung kann dort ab Erscheinen dieses Amtsblattes für die Dauer von zwei Wochen von jedermann zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

| | |
|------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch und Freitag | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr |

Auf die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3664), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird hingewiesen.

Bernburg (Saale), **8. MRZ. 2024**


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



2. Zur Information wird nachfolgend die Sanierungsaufhebungssatzung mit Anlage (Lageplan nicht maßstabsgerecht) abgedruckt.

Text
Lageplan

Satzung
der Stadt Bernburg (Saale) zur Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg
(Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung).

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg vom 23.04.2001 wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage beiliegenden Lageplan mit einer roten und grünen durchgezogenen Linie umgrenzten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

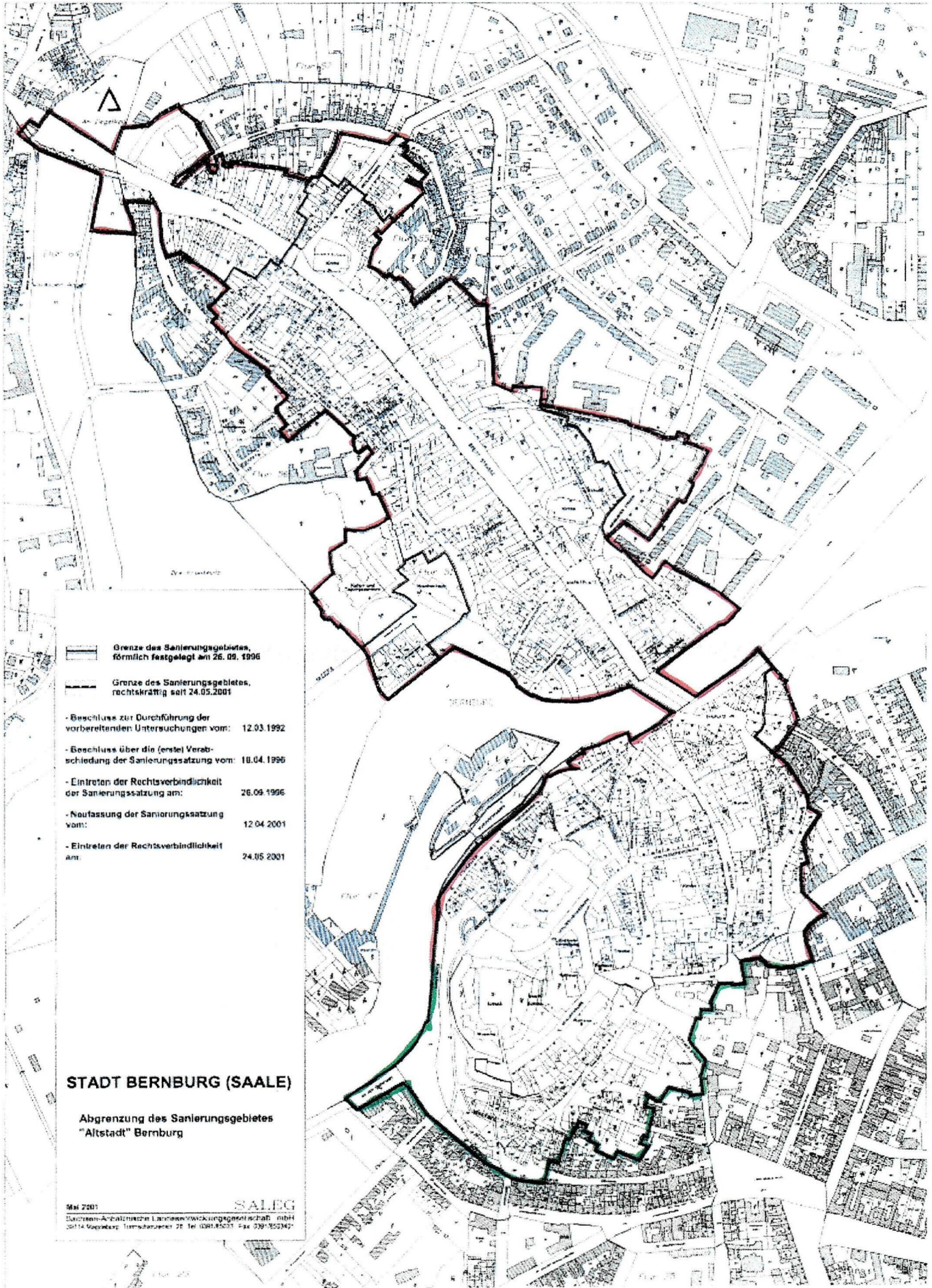
§ 2 Inkrafttreten


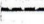
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 8. MRZ. 2024

.....
Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin






 Grenze des Sanierungsgebietes, förmlich festgelegt am 26.09.1996
 Grenze des Sanierungsgebietes, rechtskräftig seit 24.05.2001

- Beschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen vom: 12.03.1992
- Beschluss über die (erste) Verabschiedung der Sanierungsatzung vom: 18.04.1996
- Eintreten der Rechtsverbindlichkeit der Sanierungsatzung am: 26.09.1996
- Neufassung der Sanierungsatzung vom: 12.04.2001
- Eintreten der Rechtsverbindlichkeit am: 24.05.2001

STADT BERNBURG (SAALE)

Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Altstadt" Bernburg

Mai 2001 
 Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
 06114 Magdeburg, Tomtestrasse 21, Tel. (0391) 85031, Fax (0391) 55240

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104, Kennwort: „Sondergebiet Pferdehaltung in Peißen“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 104 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Pferdehaltung in Peißen“ gefasst.

Der im Südwesten von Peißen liegende Geltungsbereich ist durch teils befestigte, teils unbefestigte brachliegende Flächen sowie leerstehende Gebäude einer ehemaligen Agrargenossenschaft geprägt, weiterhin durch östlich angrenzende Wohngrundstücke an der L 50. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die L 50 begrenzt, während im Nordosten Wohnbebauung angrenzt. Ansonsten wird der Geltungsbereich von Grün- und landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Auf dem beigefügten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt.


Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Wiedernutzbarmachung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude,
- die städtebauliche Steuerung privater Pferdehaltung und benachbarter Wohnnutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

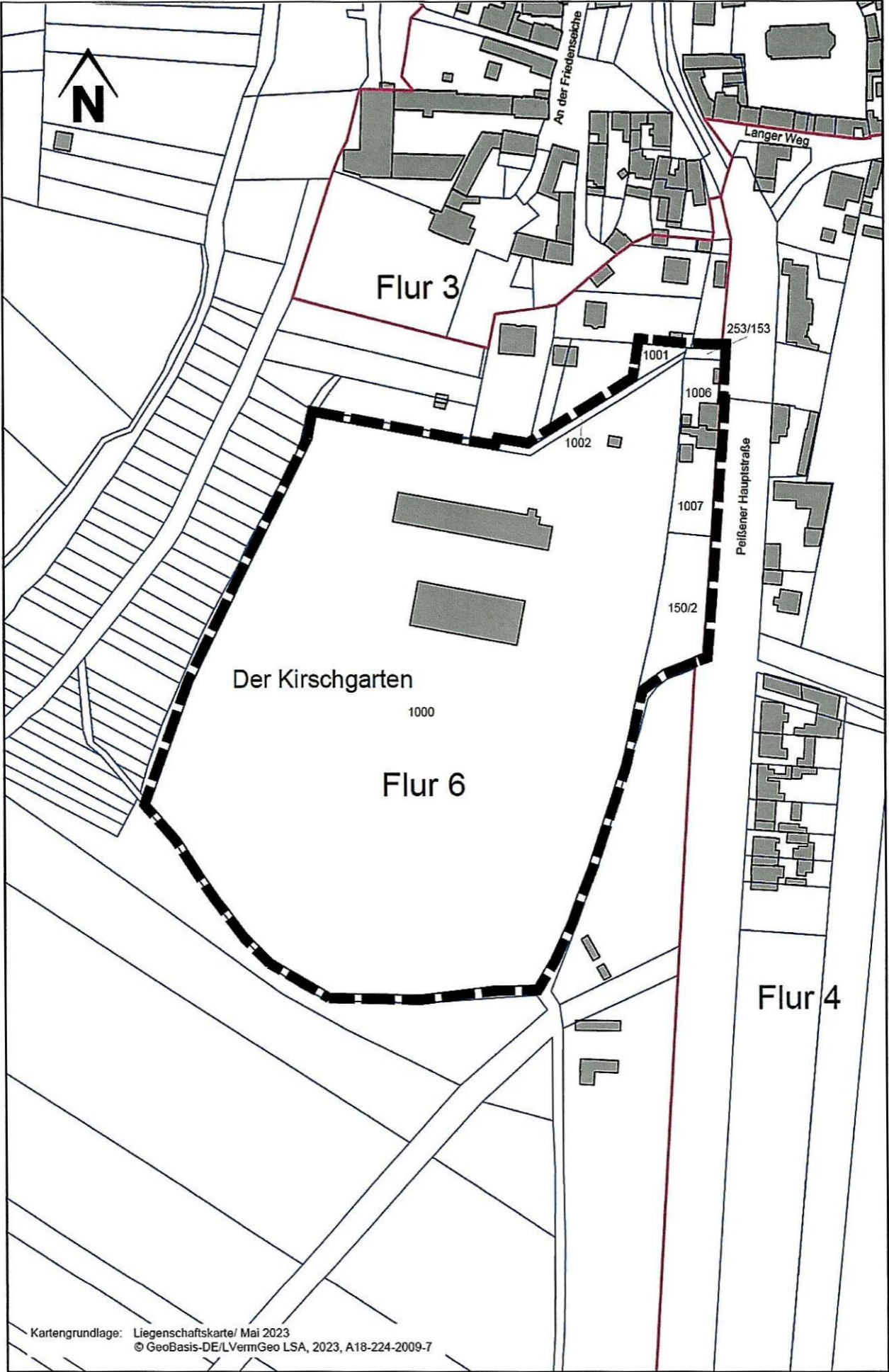
Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 04.03.2024


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin





Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 29.02.2024 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung gebilligt. Diese wurden zur Veröffentlichung im Internet bzw. zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ und seine Begründung können in der Zeit vom

21. März 2024 bis einschließlich 26. April 2024

im Internet der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter der Rubrik *Wirtschaft und Stadtentwicklung*, weiter unter *Planen, Bauen, Wohnen* und final unter *Öffentlichkeitsbeteiligung* eingesehen werden.

Die zusätzliche öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 wird als ein ergänzendes Informationsangebot durchgeführt. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

| | |
|--------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag | 8:00 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 bis 16:00 Uhr |

Während der Zeit der Veröffentlichung können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch übermittelt werden. Sie können zusätzlich bei Bedarf in Papierform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Bernburg (Saale) stellt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V. § 13 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB auf. Sie führt in diesem Zuge die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 4a Abs. 2 BauGB durch.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 05.03.2024


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“

